

Neufassung der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Habilitationsordnung beschlossen und gem. Erlass des MWK vom 04.03.1997 - Az: 21.2-74392 u. 74396 - am 14.07.1997 genehmigt.

Anlage

Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1

Ziel des Habilitationsverfahrens

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Der für das Fachgebiet zuständige Fachbereichsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6). Sie entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation zuständig.

(2) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fachbereiche, so hat der Fachbereich, bei dem die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 7 und der Besetzung der Habilitationskommissionen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus den Fachbereichen, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. Der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und der Besetzung der Habilitationskommission müssen die Fachbereichsräte aller Fachbereiche, die nach Satz 1 zu beteiligen sind, zustimmen.

(3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und über die Beteiligung der Fachbereiche gemäß Absatz 2 an der Habilitationskommission.

(4) Wer eine Habilitation in einem Fachbereich anstrebt, kann nach Stellungnahme einer für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrerin oder eines Hochschulleh-

rens befristet von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs den Status einer Habilitandin oder eines Habilitanden erhalten.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung;
2. die Promotion an einer deutschen Hochschule, den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. die erfolgreiche Durchführung von studienbezogenen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von mindestens zwei Semestern Dauer. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit.

(2) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn:

1. das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität nicht mit einer planmäßigen Professur vertreten ist.
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 16 bleibt davon unberührt.
3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers darstellt;
2. die Promotionsurkunde oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
4. ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 5 Absatz 1) in vier Exemplaren;
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung keine weiteren als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden;
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.

(3) Zur Habilitation zugelassene Bewerberinnen und Bewerber (Habilitandinnen und Habilitanden) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Absatz 2 zur Kenntnis gegeben sind. Die Habilitandin oder der Habilitand kann bis zur Entscheidung über die Habilitation nach §12 auf Anregung der Habilitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habilitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

§ 5

Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss die herausgehobene Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen und besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, zu denen auch eine hervorragende Dissertation und bereits veröffentlichte Arbeiten gehören können (kumulative Habilitationsschrift). Eine gemeinschaftliche Habilitationsschrift kann angenommen werden, sofern die individuelle Habilitationsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Themenstellung, etwa bei interdisziplinären Arbeiten, es erfordert.

(2) Eine kumulative Habilitationsschrift soll eine ausführliche Zusammenfassung der eingereichten Arbeiten enthalten, in der insbesondere auch der eigenständige Anteil bei gemeinsamen Arbeiten dargestellt ist.

(3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 6

Habilitationskommission und Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers

(1) Nachdem die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag gemäß § 4 Absatz 1 gestellt und alle Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 eingereicht hat, beantragt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich beim Fachbereichsrat, eine Habilitationskommission zu bestellen.

(2) Der Habilitationskommission gehören fünf Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte an; von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:

- a) drei Professorinnen oder Professoren sein,
- b) drei Mitglieder der Universität Oldenburg sein,
- c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht.

(4) Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet. Die erste Sitzung wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und eröffnet.

(5) Unverzüglich nach ihrer Wahl haben die Mitglieder der Habilitationskommission sämtliche Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 einzusehen. Die Habilitationskommission entscheidet möglichst in ihrer konstituierenden Sitzung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Entscheidung, dass die Zulassung auf Grund von § 3 Absatz 2 Nr. 1 zu versagen ist, bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(6) Stellt die Habilitationskommission in ihrer konstituierenden Sitzung fest, dass ihre Zusammensetzung Absatz 2 widerspricht, so spricht sie eine Empfehlung aus, wie die Habilitationskommission zusammengesetzt werden kann. Die Dekanin oder der Dekan beantragt aufgrund dieser Empfehlung unverzüglich die Bestellung einer Habilitationskommission gemäß Absatz 1. Die zunächst bestellten Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder der nach Satz 1 neu zu bestellenden Habilitationskommission sein.

§ 7

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Nachdem die Habilitationskommission die Bewerberin oder den Bewerber zugelassen hat, bestellt sie unverzüglich mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die die schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf und Schriftenverzeichnis erhalten. Die Habilitandin oder der Habilitand kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen; diesem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Habilitationskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Mitglieder der Universität Oldenburg dürfen die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter nur ablehnen, wenn dadurch eine unzumutbare Belastung für die Erfüllung der sonstigen dienstlichen Aufgaben entsteht.

(2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die *venia legendi* für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung und dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten erstatten, in dem sie die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Die Habilitationskommission kann neue Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. Für die neuen Gutachterinnen und Gutachter gelten die Sätze 1 und 2 und § 7.

(2) Nach Eingang aller Gutachten soll die Habilitationskommission die in den Gutachten geäußerte und für den Fortgang des Verfahrens wichtige Kritik der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis geben. Die namentliche Nennung von Gutachterinnen und Gutachtern unterbleibt, wenn der Fachbereichsrat es allgemein beschließt oder eine Gutachterin oder ein Gutachter es wünscht. Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 13 Absatz 3 wird davon nicht berührt. Die Habilitandin oder der Habilitand kann innerhalb eines Monats schriftlich zu der zur Kenntnis gegebenen Kritik gegenüber der Habilitationskommission Stellung nehmen.

§ 9

Auslage und Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, erweiterte Habilitationskommission

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung, die eingegangenen Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden werden von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs einen Monat für die Mitglieder der Professorengruppe und die habilitierten Mitglieder der betroffenen Fachbereiche zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich über die Auslegung informiert und sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt. Der Auslegungszeitraum sollte zumindest teilweise in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Mit der Mitteilung nach Absatz 1, Satz 2, werden die Angehörigen der Professorengruppe darauf hingewiesen, dass sie berechtigt sind, stimmberechtigt an den weiteren Entscheidungen der Habilitationskommission teilzunehmen, wenn sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen und spätestens einen Monat nach

Ablauf der Auslegungsfrist ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorlegen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Angehörige der Professorengruppe, die ihr Stimmrecht nach Absatz 2 wahrnehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Habilitationskommission. Sie bilden zusammen mit dieser die erweiterte Habilitationskommission mit dem bisherigen Vorsitz. Die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.

(4) Nach Eingang aller Stellungnahmen gemäß Absatz 2 und § 8 Absatz 2 entscheidet die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, ob das Verfahren weitergeführt wird oder die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt wird. Vor dieser Entscheidung kann die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen.

§ 10

Scheitern des Habilitationsverfahrens

(1) Wenn die erweiterte Habilitationskommission gemäß § 9 Absatz 4 entschieden hat, dass die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt wird, ist das Habilitationsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(2) Tritt die Habilitandin oder der Habilitand nach Kenntnisnahme der Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 von dem Antrag auf Habilitation zurück, so wird das Verfahren nicht weitergeführt und gilt als gescheitert.

(3) Über ein gescheitertes Verfahren berichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung aller Gutachten und Stellungnahmen. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über das gescheiterte Verfahren. Der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber ist die Ablehnung der Habilitation schriftlich zu begründen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Hat die erweiterte Habilitationskommission den Fortgang des Verfahrens beschlossen, so fordert sie die Habilitandin oder den Habilitanden auf, der Kommission drei Themen (Titel und Zusammenfassung) für den hochschulöffentlichen Vortrag zur Auswahl vorzulegen, die insgesamt erkennen lassen, dass sie oder er hinreichend breite Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Vortrag soll wissenschaftlichen Charakter haben und die didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden erkennen lassen. Die erweiterte Habilitationskommission fordert von der Habilitandin oder dem Habilitanden einen neuen

Vorschlag, wenn die bisherigen Vorschläge nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen. Das Thema des Vortrages wird von der erweiterten Habilitationskommission festgesetzt, wenn auch zwei weitere Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen.

(2) Nach der Entscheidung über das Thema vereinbart die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag, der möglichst nicht in der veranstaltungsfreien Zeit stattfinden soll.

(3) Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Absatz 3 werden in einer Sitzung der erweiterten Habilitationskommission durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission und die Dekanin oder der Dekan laden zwei Wochen vorher hochschulöffentlich zum Vortrag und Kolloquium ein.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation

(1) Die erweiterte Habilitationskommission entscheidet unter Mitwirkung und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, auf Grund der Beratung über Vortrag und Kolloquium und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und Absatz 2 über die Habilitation. Diejenigen Gutachterinnen und Gutachter, die nicht gemäß Satz 1 stimmberechtigt an der Entscheidung über die Habilitation mitwirken und die an Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 teilgenommen haben, können als Sachverständige an der Beratung der erweiterten Habilitationskommission über die Habilitation teilnehmen. Die Beratung über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung über die Habilitation finden in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium statt. Über die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe fertigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission ein Protokoll an.

(2) Ist die Mehrheit der erweiterten Habilitationskommission auf Grund der Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in dem hochschulöffentlichen Vortrag und in dem anschließenden Kolloquium der Auffassung, dass die Habilitandin oder der Habilitand nicht die Befähigung nach § 1 Absatz 1 nachgewiesen hat, so kann die Habilitandin oder der Habilitand Vortrag und Kolloquium einmal mit einem neuen Thema wiederholen. Absatz 1 und § 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten Bericht über

das abgeschlossene Habilitationsverfahren. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Die Urkunde benennt die Habilitationsleistungen sowie das Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Habilitandin oder der Habilitand, unter Beachtung von § 8 (2) Satz 2, Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 14

Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die oder der Habilitierte das Recht, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Fachgebiet der Habilitation Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl selbständig anzubieten.

(2) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der von der Dekanin oder dem Dekan eingeladen wird.

(3) Die oder der Habilitand erhält den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors und die Berechtigung, an den Dokortitel den Zusatz "habil." anzufügen; Habilitierte, die keinen Dokortitel erworben haben, erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.". Sie oder er ist berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen, solange sie oder er regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg anbietet. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so hat sie oder er dies dem Fachbereich rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. Eine längere Unterbrechung ist nur mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig.

(4) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Bei der Vergabe von Verwaltungs- oder Vertretungsprofessuren und Lehraufträgen sollen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg habilitierte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Habilitierten einen zur Fortführung ihrer Forschungstätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz erhalten.

§ 15

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ist nach Abschluss des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch die Habilitierte oder den Habilitierten zu veröffentlichen, sofern diese nicht bereits veröffentlicht waren. Die Universität fördert die Veröffentlichung; insbesondere können Druckkostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Die oder der Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens von der schriftlichen Habilitationsleistung oder von der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ein Exemplar dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unter Hinweis auf das abgeschlossene Habilitationsverfahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Umhabilitation im selben Fachgebiet

Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann bei dem zuständigen Fachbereich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Umhabilitation beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Die Habilitationskommission kann durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Durch die Umhabilitation erlangt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Rechtsstellung einer oder eines Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung.

§ 17

Akademischer Titel

'Außerplanmäßige Professorin' oder 'Außerplanmäßiger Professor'

(1) Die Leitung der Hochschule kann auf begründeten Antrag des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats einer Habilitierten oder einem Habilitierten die Befugnis verleihen, den akademischen Titel 'Außerplanmäßige Professorin' oder 'Außerplanmäßiger Professor' zu führen. Damit wird bestätigt, dass die oder der Habilitierte nach der Habilitation mindestens zwei Jahre Professorentätigkeit möglichst in ihrer vollen Breite wahrgenommen hat.

(2) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs wählt eine Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist und die die Aufgabe hat, die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 zu prüfen.

(3) Die Entscheidung der Kommission nach Absatz 2, die Verleihung des Titels vorzuschlagen, und der Beschluss des Fachbereichsrates, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, bedürfen Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren. Mitglieder der Professorengruppe, die dem Fachbereichsrat nicht stimmberechtigt angehören, sind wie bei einem Berufungsverfahren an der Beschlussfassung zu beteiligen.

(4) Der Senat kann der Leitung der Hochschule aufgrund eines Antrages des Fachbereichs vorschlagen, die Befugnis, den akademischen Titel 'Außerplanmäßige Professorin' oder 'Außerplanmäßiger Professor' zu führen, zu widerrufen, wenn die oder der Habilitierte zwei Jahre in ihrem oder seinem Fachgebiet an der Universität Oldenburg nicht mehr selbständig gelehrt hat und die Habilitierte oder der Habilitierte dem Fachbereich nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Lehrtätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wird.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Ändern Habilitationskommission oder erweiterte Habilitationskommission oder Gutachterin oder Gutachter ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch ab. Andernfalls leitet sie oder er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat darf die Bewertungsentscheidungen der Habilitationskommission, der erweiterten Habilitationskommission, einer Gutachterin oder eines Gutachters nur daraufhin überprüfen, ob

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet sind,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Habilitandin oder ein Habilitand kann eine Professorin oder einen Professor oder eine Habilitierte oder einen Habilitierten als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Die Bewerberin oder der Bewerber bzw. der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter sind vor der Entscheidung der Habilitationskommission, der Gutachterin oder des Gutachters und des Fachbereichsrats über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Übergangsregelungen

Habilitationsverfahren, für die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits der Antrag auf Zulassung zur Habili-

tation gestellt worden ist, können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Habilitandin oder des Habilitanden nach der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 31.03.1989 (Nds. MBl. 89, S. 522), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.01.1993 (Nds. MBl. 93, S. 174) durchgeführt werden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.